

Pressemitteilung der Initiative RWE-Tribunal vom 31.Okt.2021

Sehr geehrte Damen und Herren und interessierte Öffentlichkeit,

die Situation in Lützerath - wo sich bekanntermaßen entscheidet, ob Deutschland seinen Beitrag zur Einhaltung der 1,5 Grad Grenze des völkerrechtlich verbindlichen Pariser Klimaabkommens leisten wird - ist komplex.

Das Eigentum des Landwirts Eckardt Heukamp wird vor einer Entscheidung des OVG Münster durch RWE weder gerodet, noch abgerissen.

Dann gibt es noch eine Wiese, die sich im Eigentum von Kurt Claßen, Steuerberater aus Buir, befindet.

Dort existieren mehrere Baumhäuser und andere von den Klimagerechtigkeit-Aktivist*innen geschaffene Strukturen.

Dort gibt es also eine Versammlung.

Aus unserer Sicht darf diese Wiese weder gerodet noch geräumt werden!

Wir beziehen uns dabei auf das [Urteil](#) bezüglich eines vergleichbaren Falles am OVG Magdeburg vom Juli diesen Jahres. (Magdeburg, den 02.07.2021) Dort heißt es:

„Auch der Umstand, dass das Protestcamp nicht angemeldet wurde und kein Veranstalter in Erscheinung getreten ist, steht der Einstufung des Camps als Versammlung im Sinne von Art. 8 GG nicht entgegen. Der Schutz des Art. 8 GG besteht unabhängig davon, ob eine Versammlung anmeldepflichtig und dementsprechend angemeldet ist; er endet (erst) mit der rechtmäßigen Auflösung der Versammlung. Es gibt auch keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine – nicht mehr durch die Versammlungsfreiheit gedeckte – Unfriedlichkeit des Protestcamps.“
„Auch der vom Landkreis Stendal geltend gemachte Verstoß gegen bauordnungsrechtliche oder bauplanungsrechtliche Bestimmungen genügt allein nicht, um auf bauordnungsrechtlicher Grundlage eine Beseitigung von dem Schutz des Art. 8 GG unterfallender baulicher Anlagen anordnen zu können. Auch Maßnahmen ohne unmittelbaren Bezug zum Versammlungsrecht müssen – soweit sie im Ergebnis zu Beschränkungen der Ausübung der Versammlungsfreiheit führen – inhaltlich auch mit Rücksicht auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit legitimiert werden können. Zwar kommt bei einer konkreten Gefahr für elementare Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit von Menschen auch die Auflösung einer Versammlung in Betracht. Eine solche konkrete Gefahrenlage (etwa durch die Gefahr von Waldbränden) hat der Landkreis Stendal allerdings nicht aufgezeigt. Auch die übrigen Einwände des Landkreises Stendal verfangen nicht.“

RWE hat angekündigt, die schon in eigenem Besitz sich befindenden Liegenschaften und Gebäude in Lützerath noch in diesem Jahr roden und abreißen zu wollen.

Da sich aber auch dort Baumhäuser befinden und damit auch dort eine Versammlung existiert, ist aus unserer Sicht eine Rodung und Räumung auch dort nicht legal.

Die Initiative RWE-Tribunal fordert:

- Keinerlei Rodungen und Räumungen in Lützerath!
- Sofortiger Stopp der Braunkohle-Bagger vor Lützerath!